

# Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (MitSEPI-VO).

*Diese Lesefassung kombiniert die Veröffentlichung vom 17. November 1999 mit den Änderungen, die in der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung veröffentlicht werden.*

*Die Änderungen sind fettgedruckt hervorgehoben. Textteile der Fassung vom 17. November 1999 die entfallen, sind hier nicht enthalten.*

## § 1

### Raumordnerische Anforderungen an Schulstandorte

- (1) Zu Schulstandorten werden in den Schulentwicklungsplänen Gemeinden bestimmt.
- (2) Schulstandorte für die Sekundarstufe I sind Grund-, Mittel- und Oberzentren.
- (3) Schulstandorte für die Sekundarstufe II sind Grundzentren mit Teilfunktion Mittelzentrum, Mittel- und Oberzentren. Grundzentren können ausnahmsweise Schulstandorte sein, wenn langfristig die Schülerzahlen ausreichend sind und die schulische Versorgung der benachbarten Mittelzentren hinreichend gesichert ist.
- (4) Von den Absätzen 2 und 3 sind Ausnahmen zulässig, wenn und solange auch unter Berücksichtigung benachbarter Träger der Schulentwicklungsplanung
  1. die notwendigen Investitionen außer Verhältnis zur schulisch sachgerechten Nutzung vorhandener Schulgebäude stehen,
  2. die regionale Ausgewogenheit des Schulangebotes nicht gewährleistet werden kann,
  3. die Schulwege sich unzumutbar gestalten.

## § 2

### Anforderungen an Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

- (1) Schulbezirke für Grundschulen sind so festzulegen, dass die Zumutbarkeit der Schulwege berücksichtigt ist.
- (2) Entfällt.
- (3) Schulbezirke für Sekundarschulen sind so festzulegen, dass das Bildungsangebot umfassend und regional ausgewogen vorgehalten werden kann.
- (4) **Für andere allgemein bildende Schulen sind die Schuleinzugsbereiche – sofern sie festgelegt sind – so zu gestalten**, dass ein langfristig gesichertes und möglichst vollständiges Bildungsangebot vorgehalten werden kann.
- (5) Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, Sekundarschulen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Gesamtschulen gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt halten das entsprechende Bildungsangebot landesweit vor.
- (6) **Schulstandorte** für Schulen des Zweiten Bildungsweges sind so festzulegen, dass ein langfristig gesichertes und möglichst vollständiges Angebot an allgemeinbildenden Abschlussmöglichkeiten vorgehalten werden kann.

(7) Schuleinzugsbereiche für Sonderschulen sind so festzulegen, dass der Realisierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Sonderschulen gemäß § 8 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen wird.

### § 3 Größe der Schulen

(1) Die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der Schulformen Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium sowie Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Fachgymnasium ist der Zügigkeitsrichtwert (ZR). Der Zügigkeitsrichtwert ist der Quotient aus der durchschnittlichen Jahrgangsstärke einer Schule und dem Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit (R). Der Zügigkeitsrichtwert bestimmt die Zügigkeit der jeweiligen Schulen:

1. Der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit beträgt:

a) bei Grundschulen	15
b) bei Sekundarschulen	20
c) bei Gesamtschulen	25
d) bei Gymnasien	25
e) bei Berufsschulen	20
f) bei Berufsfachschulen	20
g) bei Fachschulen	20
h) bei Fachoberschulen	20
i) bei Fachgymnasien	20.

2. Die Regelzügigkeit ist erfüllt:

a) bei Grundschulen	ZR mindestens 1
b) bei Sekundarschulen, <b>Schuljahrgänge 5 bis 10</b>	ZR mindestens 2
c) bei Gesamtschulen, <b>Schuljahrgänge 5 bis 12 oder 13</b>	ZR mindestens 3
d) bei Gymnasien, <b>Schuljahrgänge 5 bis 12</b> <b>Schuljahrgang 13 bis 2006/07</b>	ZR mindestens 3
e) bei Berufsschulen	ZR mindestens 1
f) bei Berufsfachschulen	ZR mindestens 1
g) bei Fachschulen	ZR mindestens 1
h) bei Fachoberschulen	ZR mindestens 1
i) bei Fachgymnasien	ZR mindestens 2.

Die Klassenbildung **und die Mindestschülerzahlen zur Aufnahme in eine bestimmte Schule** bleiben davon unberührt.

(2) Ausnahmen zum Führen einer Grundschule nach § 4 Abs. 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zulässig, wenn am Schulstandort nach § 1 Abs. 1 keine weitere Grundschule vorhanden ist. Bei Ausnahmeregelungen darf der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit um maximal 5 unterschritten werden.

(3) Nach § 13 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigte Grundschulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht können bis zum Schuljahr 2005/06 fortgeführt werden.

(4) Die Sekundarschule wird nach § 5 Abs. 8 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mindestens zweizügig geführt. Ausnahmen davon sind gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur dann zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine weitere Sekundarschule vorhanden ist.

(5) Ausnahmen zum Führen eines zweizügigen Gymnasiums nach § 6 Abs. 5, Halbsatz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zulässig, wenn am Schulstandort nach § 1 Abs. 1 kein weiteres Gymnasium vorhanden ist. Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der gymnasialen Oberstufe soll jeweils 50 betragen.

(6) Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können zweizügig geführt werden. Die Mindestzahl der Jahrgangsstärken in der gymnasialen Oberstufe soll jeweils 50 betragen.

**(7) Bei einer schulorganisatorischen Zusammenfassung von Schulen nach § 13 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darf die Mindestzügigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht unterschritten werden.**

Das Führen einer gymnasialen Oberstufe im Schulverbund ist nur zulässig, wenn in den Schuljahrgängen **10 bis 12 (bis 2006/07 bis 13)** die jeweilige Jahrgangsstärke mindestens 50 beträgt.

(8) Schulen für Geistigbehinderte werden in der Regel eingerichtet, wenn je Stufe mindestens eine Klasse gebildet werden kann. Wird die Mindestschülerzahl von 28 Schülern je Schule unterschritten, so kann diese Organisationsform als Außenstelle einer Stammschule geführt werden. Stammschule und Außenstelle bilden eine Einheit.

(9) Schulen für Lernbehinderte können weitergeführt werden, wenn am Schulstandort nach § 1 Abs. 1 keine weitere Schule für Lernbehinderte vorhanden ist und die Mindestschülerzahl von 90 nicht unterschritten wird. Die Klassenbildung bleibt davon unberührt.

(10) Die Anzahl von Teilzeit- und Vollzeitschülern einer berufsbildenden Schule soll den rechnerischen Richtwert von 700 Vollzeitschülern (2,5 Teilzeitschüler der Berufsschule entsprechen einem Vollzeitschüler) nicht unterschreiten. Ein Unterschreiten des Richtwertes ist dann zulässig, wenn es sich hierbei um die einzige berufsbildende Schule des Landkreises oder der kreisfreien Stadt handelt.

(11) Zur Genehmigung von Bildungsgängen an der Berufsschule muss ein längerfristiger Bedarf, gegebenenfalls durch Vereinbarung nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden, der die Bildung einzelberuflicher Fachstufen ermöglicht. In der ersten Fachstufe der Berufsschule soll eine jahrgangswise Gliederung nach Berufen möglich sein. Eine jahrgangswise Gliederung nach Berufsgruppen in der ersten Fachstufe ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass, sofern erforderlich, eine jahrgangswise Gliederung nach Berufen in der zweiten Fachstufe möglich ist.

(12) Auf Grund fehlender räumlicher Voraussetzungen an einem Schulstandort kann an einem anderen Ort zur Sicherung der Unterrichtsorganisation eine Außenstelle befristet zugelassen werden. Die Klassenbildung bleibt davon unberührt

(13) Neue Schulen können in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden, wenn der Schulträger für sie mindestens fünf Jahre im voraus folgende Zügigkeiten nachweist:

1. für Grundschulen	Einzügigkeit	ZR größer als 1,0
2. für Sekundarschulen	Zweizügigkeit in den Jahrgängen <b>5 bis 10</b>	ZR größer als 2,0
3. für Gesamtschulen	<b>Dreizügigkeit in den Jahrgängen 5 bis 10</b>	<b>ZR größer als 3,0</b>
4. für Gymnasien	Dreizügigkeit in den Jahrgängen <b>5 bis 10</b>	ZR größer als 3,0

#### § 4

##### Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

(1) Der Schulentwicklungsplan ist zwischen den Planungsträgern benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte abzustimmen, insbesondere wenn sich die Planungen überschneiden und um Bildungsbedürfnisse gegenseitig zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

(2) Das Abstimmungsverfahren erfolgt nach den Festlegungen gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 6.

#### § 5

##### Darstellung des Schulentwicklungsplanes

- (1) Der Schulentwicklungsplan gliedert sich in
1. mittelfristige standortbezogene Planungsziele für das künftige Schulangebot im Planungszeitraum,
  2. die Begründung mit Planungsgrundlagen, den differenzierten standortbezogenen Abwägungsergebnissen zum Bildungsangebot in Auswertung auch der Einzugsgebietserfordernisse und einer Langfristprognose der Schulstandorte,
  3. die zeichnerische Darstellung,

4. die vom Schulträger vorgesehenen Planungsschritte im Planungszeitraum zur Realisierung des Planungszieles.

(2) Die Planungsziele nach Absatz 1 Nr. 1 enthalten Angaben zu den Planungsgrundlagen, der Begründung des Zielplanes, den Schulstandorten und zu dem vorgesehenen Bildungsangebot im jeweiligen Einzugsbereich

1. für die Grundschulen
2. für die Sekundarschulen,
3. für die Gymnasien,
4. für die berufsbildenden Schulen unter Angabe der Schulformen, der Berufsfelder und Berufe oder der Fachrichtungen,
5. für die Sonderschulen der einzelnen Behinderungsarten und
6. für die Gesamtschulen und die Zusammenfassung von Schulen nach § 13 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus können entsprechende Angaben zu einzelnen Bildungsgängen und zu einzelnen Schuljahren innerhalb der Schulen dargestellt werden.

(3) Zu den Planungsgrundlagen gehören

1. die Strukturdaten für das Planungsgebiet, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung bedeutsam sind,
2. die Bestandsaufnahme des Schulwesens im Planungsgebiet einschließlich einer kritischen Analyse des Baubestandes, der räumlichen Kapazitäten und der langfristigen Auslastung sowie einer Vorausberechnung der Schülerzahlen nach Geburtsjahrgängen.

(4) Der Begründung beizufügen sind die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 6 einschließlich der Erläuterung, aus welchen Gründen den Anregungen und Bedenken der Beteiligten nicht gefolgt werden konnte. Darüber hinaus sind die mittel- und langfristigen Schulpläne der Gemeinden und kreisangehörigen Städte, soweit diese Schulträger sind, beizufügen.

(5) Die Langfristprognose soll einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren umfassen. Grundlage der Prognose sind:

1. die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen mit einer entsprechenden Fortschreibung,
2. die zu erwartenden Zu- und Abwanderungsbewegungen,
3. die erwartete Bildungsbeteiligung.

(6) Die Darstellung der Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach den Maßgaben gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Entfällt.

## **§ 6**

### **Verfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne**

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist nach § 22 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung erstellt der Träger der Schulentwicklungsplanung einen Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3.

(2) Der Entwurf ist dem Staatlichen Schulamt, den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung sowie den Eltern- und Schülervertretungen auf der Ebene des Planungsträgers zur Stellungnahme zuzuleiten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die Eltern- und Schülervertretungen ihrer Ebene beteiligen.

(3) Weiter sollen um Stellungnahme gebeten werden:

1. andere Behörden und Träger öffentlicher Belange, soweit sie von der Schulentwicklungsplanung berührt werden, und
2. für den Bereich der berufsbildenden Schulen zusätzlich die Sozialpartner, die Wirtschaftsverbände und die zuständigen Arbeitsämter.

(4) Die benachbarten Planungsträger, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (in Landkreisen) sowie das Staatliche Schulamt nehmen schriftlich Stellung, erläutern ihre eigenen Planungen und Konzeptionen und begründen Änderungsvorschläge. Der Planungsträger hat etwaige Bedenken und Anregungen mit ihnen mit dem Ziel der Benehmensherstellung zu erörtern.

(5) Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist der Schulentwicklungsplan mit dem Staatlichen Schulamt zu erörtern und danach der kommunalen Vertretungskörperschaft mit Begründung und den Ergebnissen der Benehmensherstellung sowie den Stellungnahmen der Sozialpartner zur Feststellung zuzuleiten.

(6) Der festgestellte Schulentwicklungsplan ist vom Träger der Schulentwicklungsplanung dem Staatlichen Schulamt erstmalig zum 31. Dezember 2003 zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Schulentwicklungsplan ist vom Träger der Schulentwicklungsplanung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Entfällt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Träger der Schulentwicklungsplanung haben erstmalig für den Planungszeitraum der Schuljahre **2004/2005 bis 2008/2009** Schulentwicklungspläne nach dieser Verordnung aufzustellen.